

Abholen eines Hörgerätes beim Arzt bzw. Abgeben eines Antrages bei der Landeskreisverwaltung ist nicht unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII; § 14 Abs. 4 SGB XI);
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 18.7.2000 - S 3 U 52/00 -

In einer Prozesskostenhilfesache hat das SG Braunschweig mit Beschluss vom 18.7.2000 - S 3 U 52/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Nicht jede Tätigkeit der Pflegeperson, die dem Pflegebedürftigen zugute kommt, ist versichert. Die versicherten Pflegeleistungen werden in § 14 Abs.4 SGB XI konkretisiert. § 14 Abs.4 SGB XI enthält dabei keine beispielhafte, sondern eine abschließende Aufzählung der versicherten Tätigkeiten.

Anlage

Beschluss des SG Braunschweig vom 18.7.2000 - S 3 U 52/00 -

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe - PKH - für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Sozialgericht - SG -. Er erstrebt Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines Arbeitsunfalles.

Der 1941 geborene Kläger ist arbeitslos. Er pflegt seine am 31. Juli 1910 geborene Mutter **██████████** in deren häuslicher Umgebung. Diese bezieht von der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -, Regionaldirektion **██████████** Pflegeleistungen der Pflegestufe 2 seit dem 1. Juli 1997 (Bescheid vom 20. August 1997) nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung). Den Pflegeaufwand ermittelte die AOK zuletzt durch Gutachten des MDK-Niedersachsen vom 23. Juni 1998 (**██████████**) mit täglich 142 Minuten in der Grundpflege zuzüglich der gesamten hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Pflegebedürftige ist unter anderem mit einem Hörgerät links als Hilfsmittel ausgestattet.

Am 22. September 1998 verunfallte der Kläger, als er nach eigenen Angaben ein für seine Mutter bestimmtes Hörgerät bei Dr. **██████**s in **██████** abholen wollte. Er wurde auf dem Fußweg vor einer Garagenausfahrt eines Kaufhauses von einem Pkw mit der Kühlerhaube erfasst. Er erlitt dabei Verletzungen an beiden Händen sowie eine Schürfwunde am linken Oberschenkel. Er beklagte zudem Schmerzen an der gesamten Wirbelsäule, des Kopfes und der linken Gesäßhälfte. Bei abgeheilten Wunden beschrieb Dr. **██████████** am 30. Oktober 1998 Beschwerden in Form von Schmerzen im Nacken, sowie Kopf-, Lenden- und Beckenschmerzen. Zudem bestand eine vorübergehende Taubheit des linken Armes (Krankheitsauskunft vom 25. März 1999).

Mit Bescheid vom 25. Mai 1999 lehnte der Beklagte die Gewährung einer Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Unfalls vom 22. September 1998 ab. Ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall liege nicht vor. Allgemeine Verrichtungen im Interesse des Pflegebedürftigen (hier abholen eines Hörgerätes) seien grundsätzlich unversichert. Versicherte Tätigkeiten von Pflegepersonen umfassten in enger

Begrenzung nur Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet im Einzelnen Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen und Wechseln der Wäsche und Kleidung sowie das Beheizen. Den hiergegen am 26. Juni 1999 erhobenen Widerspruch begründete der Kläger ergänzend damit, dass er sich auch zum Landkreis G. hätte begeben wollen, um dort einen Antrag für seine pflegebedürftige Mutter abzugeben. Auf dem Weg dorthin habe sich der Unfall ereignet. Auch handele es sich dabei nicht um allgemeine Verrichtungen im Interesse der Pflegebedürftigen. Betroffen sei der Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2000 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Weder der Arztbesuch zum Abholen eines Hörgerätes noch das Abgeben eines Antrages bei der Landkreisverwaltung seien Tätigkeiten im Rahmen des § 14 SGB XI. Es handele sich um allgemeine Verrichtungen im Interesse des Pflegebedürftigen. Die hiergegen am 15. März 2000 erhobene Klage begründet der Kläger damit, dass die vorgenommene Tätigkeit dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung zuzuordnen sei.

II.

Nach § 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Zivilprozeßordnung (ZPO) wird einem Beteiligten, der die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Das Gericht kann es offen lassen, ob der Kläger die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllt, denn es mangelt der von ihm beabsichtigten Rechtsverfolgung bereits an der hinreichenden Aussicht auf Erfolg.

Bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist der Bescheid des Beklagten vom 25. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2000 rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII), sind Kraft Gesetzes versichert Pflegepersonen im Sinne des § 19 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 des Elften Buches). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar ist der Kläger als Pflegeperson im Sinne des

§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII anzusehen. Er pflegt nicht erwerbsmässig seine pflegebedürftige Mutter in deren häuslicher Umgebung wenigstens 14 Stunden wöchentlich (§ 19 SGB XI). Der beabsichtigte Arzt- und/oder Behördenbesuch stellt jedoch keine versicherte Tätigkeit dar. Nicht jede Tätigkeit der Pflegeperson, die dem Pflegebedürftigen zugute kommt, ist versichert. Um Tätigkeiten der Pflege in häuslicher Umgebung von allgemeinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen und damit die Versicherten-pflegetätigkeiten zu konkretisieren, wird auf die in § 14 Abs. 4 SGB XI aufgeführten Pflegetätigkeiten Bezug genommen. Die Aufzählung ist enumerativ. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI sind gewöhnliche und regelmässig wiederkehrende Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen. Die Verrichtung des Einkaufens umfasst dabei die Beschaffung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, d. h. von Lebens-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln und deren Lagerung (Hauck/Wilde, SGB XI K § 14 Rz. 34 d). Zu diesen Verrichtungen kann jedoch das Besorgen von Hilfsmitteln und/oder die Übernahme von Behördengängen nicht gezählt werden. § 14 Abs. 4 enthält nicht nur eine beispielhafte Aufzählung, sondern einen abschliessenden (enumerativen) Katalog der den vier Bedarfsbereichen zuzuordnenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Das BSG hat die Auffassung vom abschliessenden Charakter des gesetzlichen Verrichtungskataloges in einer Reihe von Urteilen vom 19. Februar 1998 bestätigt (Hauck/Wilde SGB XI K § 14 Rz. 32 m. w. N.). Verrichtungen anderer Bedarfsbereiche (Bildung, Erholung, Freizeitgestaltung, Kommunikation) werden nicht berücksichtigt, d. h., dass Defizite in diesen Bereichen keine Pflegebedürftigkeit begründen. Dies gilt insbesondere für Kommunikation und Information (sprechen, hören, sehen). Allerdings sollen nach § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB XI bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden, um der Gefahr einer Vereinsamung entgegenzuwirken. Dadurch wird jedoch der Kreis der berücksichtigungsfähigen Verrichtungen nicht erweitert (Hauck/Wilde, SGB XI K § 14 Rz. 30).